

**Verordnung  
der Sächsischen Staatsregierung  
über die Gewährung von Prämien für besondere Leistungen  
(Leistungsprämienverordnung – LPVO)**

Vom 27. Oktober 1998

Aufgrund von § 42a Abs. 1 des [Bundesbesoldungsgesetzes](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065, ber. S. 2032), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026), wird verordnet:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Leistungsprämien an Beamte in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A. Sie gilt nicht für Beamte auf Probe gemäß § 12a des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts ([Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748, 2755) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und für Beamte auf Zeit.<sup>1</sup>

**§ 2  
Allgemeines**

(1) Eine Leistungsprämie kann gewährt werden, wenn der Beamte, insbesondere im Hinblick auf Arbeitsqualität oder Arbeitsquantität oder den wirtschaftlichen Erfolg, eine herausragende besondere Leistung erbringt oder erbracht hat. Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind auch erfüllt, wenn der Beamte zusätzlich zu den Aufgaben seines Dienstpostens die Aufgaben eines anderen Dienstpostens übernimmt und beide trotz der dadurch bedingten außergewöhnlichen Belastung sachgerecht erledigt. Die Abwesenheitsvertretung muß langfristig sein und mindestens drei Monate andauert haben. Erfüllt eine Gruppe mehrerer Beschäftigter insgesamt die Voraussetzungen nach Satz 1, so kann jeder Beamte als Gruppenmitglied eine Leistungsprämie erhalten, wenn festgestellt wird, dass er an dem Arbeitsergebnis der Gruppe wesentlich beteiligt war oder ist. In diesem Fall werden die Leistungsprämien zusammen nur als eine Leistungsprämie bei der Zahl der Empfänger im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 berücksichtigt. Sie dürfen zusammen 150 vom Hundert des in § 3 Abs. 3 Satz 1 geregelten Umfangs nicht übersteigen; maßgeblich ist insoweit die höchste Besoldungsgruppe eines der an der Leistung wesentlich beteiligten Beamten.

(2) Die Gewährung einer Leistungsprämie und die Festsetzung einer Leistungsstufe nach der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen ([Leistungsstufenverordnung – LStVO](#)) vom 27. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 596), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Mai 2007 (SächsGVBl. S. 149), dürfen nicht mit demselben Sachverhalt begründet werden. Eine Leistungsprämie kann nicht gewährt werden, wenn der Beamte für die herausragende besondere Leistung eine Zulage gemäß § 45 oder § 46 des [Bundesbesoldungsgesetzes](#), eine Vergütung gemäß § 48 [Bundesbesoldungsgesetzes](#) oder eine erfolgsorientierte andere Leistung wie zum Beispiel eine Vollstreckungsvergütung oder Belohnungen für Vorschläge zur Verwaltungsvereinfachung erhält.

(3) Leistungsprämien können nur im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden. Durch eine herausragende besondere Leistung entsteht kein Anspruch auf eine Leistungsprämie.

(4) Leistungsprämien sind nicht ruhegehaltfähig. Sie sind nicht auf Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen anzurechnen.<sup>2</sup>

**§ 3  
Leistungsprämie**

(1) Die Gewährung von Leistungsprämien dient insbesondere der Belohnung herausragender Einzelleistungen. Sie soll in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der herausragenden besonderen Leistung stehen.

(2) Die Begründung für die Gewährung einer Leistungsprämie ist aktenkundig zu machen. Die herausragende besondere Leistung ist im einzelnen darzustellen. Bei der Darstellung ist die herausragende besondere Leistung gegenüber den üblichen Aufgaben des Beamten und den Leistungen der Beamten gleicher Besoldung abzugrenzen.

(3) Die Leistungsprämie wird in einem Einmalbetrag bis zur Höhe des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe, der der Beamte während der Erbringung der herausragenden besonderen Leistung ausschließlich oder überwiegend angehört hat, gewährt; die Höhe ist entsprechend dem Grad der besonderen Leistung zu bemessen. Eine Neubewilligung ist erst nach Ablauf eines Jahres zulässig. Bei teilzeitbeschäftigten Beamten ist das entsprechend § 6 Abs. 1 [Bundesbesoldungsgesetz](#) geminderte Anfangsgrundgehalt maßgebend.

**§ 4  
Zahl der Empfänger**

(1) Leistungsprämien können in einem Kalenderjahr an insgesamt höchstens 15 vom Hundert der Beamten in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A eines Dienstherrn, mindestens jedoch an einen Beamten des jeweiligen Dienstherrn gewährt werden. Die Überschreitung des Vomhundertsatzes ist in dem Umfang zulässig, in dem von der Möglichkeit der Vergabe von Leistungsstufen kein Gebrauch gemacht wird. § 2 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Der Vomhundertsatz bezieht sich im staatlichen Bereich auf das jeweilige Kapitel im Haushaltsplan der Landesverwaltung. Maßgebend ist die Zahl der am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres vorhandenen

Beamten.<sup>3</sup>

## **§ 5 Zuständigkeit und Verfahren**

(1) Die Entscheidung über die Gewährung einer Leistungsprämie trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(2) Entscheidungen, die aufgrund dieser Verordnung ergehen, sind dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Dresden, den 27. Oktober 1998

**Der Ministerpräsident  
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister der Finanzen  
Prof. Dr. Georg Milbradt**

- 
- 1 § 1 geändert durch [Artikel 2 der Verordnung vom 10. Mai 2007](#) (SächsGVBl. S. 149)
  - 2 § 2 geändert durch [Artikel 2 der Verordnung vom 10. Mai 2007](#) (SächsGVBl. S. 149)
  - 3 § 4 geändert durch [Artikel 2 der Verordnung vom 10. Mai 2007](#) (SächsGVBl. S. 149)
- 

## **Änderungsvorschriften**

Änderung der Leistungsprämienverordnung

Art. 2 der Verordnung vom 10. Mai 2007 (SächsGVBl. S. 149, 149)